

Allgemeinverfügung

der Stadt Minden zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Minden vom 15.05.2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 Abs. 1 Infektionsschutz – und Befugnisgesetz (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Minden als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Für den 21.05.2020 wird ganztägig für die in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellte Örtlichkeit „Kanzlers Weide/Weserstrand“ ein generelles Betretungsverbot angeordnet.
2. Die Anordnung unter Ziffer 1 ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Für den Fall der Missachtung der Anordnung zu Ziffer 1 wird unmittelbarer Zwang angedroht.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).
5. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Bei der vorliegenden Corona-Pandemie handelt sich um eine dynamische und ernst zu nehmende gesundheitliche Lage für die Bevölkerung. Infizierte Personen mit schweren Verläufen erleiden teilweise bleibende Gesundheitsschäden oder erliegen sogar ihrer Infizierung mit dem Coronavirus. So starben zum Stand 13.05.2020 allein im Bundesland Nordrhein-Westfalen bislang 1472 Personen an den Folgen der Erkrankung mit dem Virus.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kommt es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch.

Nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der derzeit geltenden Fassung dürfen mehrere Personen im öffentlichen Raum nur zusammentreffen, wenn es sich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebens-

partnerinnen und Lebenspartner, Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften, die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen oder zwingend notwendige Zusammenkünfte aus betreuungsrelevanten Gründen handelt. Andere Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen Raum sind dabei mit Ausnahme der abschließend in § 1 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 CoronaSchVO aufgeführten Fällen bis auf weiteres unzulässig.

Der Feiertag Christi Himmelfahrt („Vatertag“) ist traditionell ein Tag, an dem sich viele und aus mehreren Personen bestehende Gruppen treffen und bilden, die im Stadtgebiet Minden - häufig mit Bollerwagen und Handkarren - umherziehen und hierbei nicht selten im erheblichen Umfang und teilweise auch exzessiv alkoholhaltige Getränke konsumieren. Nach den Erfahrungen der Ordnungsbehörde und Polizei aus sämtlichen zurückliegenden Jahren ziehen viele dieser im Tagesverlauf dann nicht mehr so strukturierten Personengruppen nach ihrer Wanderung durch das Stadtgebiet im Anschluss auf das Mindener Veranstaltungsgelände „Kanzlers Weide“ und die angrenzenden Wiesen am Weserstrand. Regelmäßig versammelten sich dort nach den Einsatzprotokollen von Ordnungsbehörde und Polizei mehrere hundert Personen, von denen ein Großteil der Anwesenden erheblich alkoholisiert war und in Folge dieser Alkoholisierung enthemmtes und erheblich ausfallendes Verhalten zeigten. Dieses wiederum mündete in zahlreichen Einsätzen des Rettungsdienstes, die hilflose Personen zu versorgen hatten. Weitere negative Begleiterscheinungen waren an diesem Feiertag in der Vergangenheit als Folge der großen Menschenansammlungen auf der von der Allgemeinverfügung betroffenen Fläche regelmäßig Sachbeschädigungen, Verwüstungen, erhebliche Verunreinigungen und auch körperliche Gewaltdelikte, die ein wiederholtes Eingreifen von Polizeikräften erforderlich machten.

Kanzlers Weide und das angrenzende Weserufer waren als öffentlicher Raum in den vergangenen Jahren aufgrund der exponierten Lage (Großparkplatz, Strand, Nähe zur Weser, Liegeflächen angrenzender Grünfläche) der „Hotspot“ und Haupttreffpunkt im Stadtgebiet Minden für feierwillige und bedauerlicherweise auch gewaltbereite Gruppen in einer Anzahl von mehreren hundert Personen an diesem gesetzlichen Feiertag.

Aus dem Geschehen und den Erfahrungen der zurückliegenden Jahre heraus besteht die begründete Besorgnis, dass auch in diesem Jahr an Christi Himmelfahrt, unbeeindruckt vom Pandemiegeschehen, nicht strukturierte Gruppen in großer Personenanzahl die Örtlichkeit „Kanzlers Weide / Weserstrand“ aufsuchen und sich dort unter Außerachtlassen der gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelungen versammeln werden. Hierdurch wären dann aber Kontakt- und mögliche Infektionsketten nicht mehr nachhaltig.

Die Stadt Minden ist nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i.V.m. § 3 Abs. 1 IfSBG NRW als örtliche Ordnungsbehörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder

übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Ferner können gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 CoronaSchVO die nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuständigen Behörden weitere Verhaltensweisen im öffentlichen Raum generell untersagen.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der vorbezeichneten Ermächtigungsgrundlagen für das angeordnete Betretungsverbot der Örtlichkeit „Kanzlers Weide/Weserstrand“ am 21.05.2020 sind vorliegend erfüllt. In Minden haben sich zum Stand 13.05.2020 nachweislich 124 Personen mit dem Coronavirus infiziert. Kreisweit sind es 455 Personen, von denen 8 Personen dem Virus sogar erlegen sind. Erfahrungsgemäß begeben sich auch aus den Nachbarkommunen des Kreises Minden-Lübbecke an dem Feiertag Christi Himmelfahrt zahlreiche Menschen zu der Örtlichkeit „Kanzlers Weide/Weserstrand“, um dort im dichten Gedränge und in der Ansammlung der Anwesenden ausgelassen und bisweilen exzessiv zu feiern. Die am 21.05.2020 dort im öffentlichen Raum wie in den Vorjahren zu erwartenden großen Personenansammlungen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Liegen – wie vorliegend - die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und § 10 Abs. 7 Satz 2 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen verbieten.

Die Stadt Minden ordnet nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Allgemeinverfügung für den 21.05.2020 ganztägig für die Örtlichkeit „Kanzlers Weide/Weserstrand“ ein generelles Betretungsverbot an. Die Anordnung geschieht dabei in dem Bewusstsein, dass das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG- geregelte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie die in Art. 8 GG garantierte Versammlungsfreiheit am 21.05.2020 für die Bürgerinnen und Bürger für den Besuch dieser Örtlichkeit eingeschränkt wird.

Die mit dieser Anordnung einhergehende sowohl örtlich als auch zeitlich begrenzte Beschränkung beachtet jedoch auf der Rechtsfolgenseite den Grundsatz des Übermaßverbotes und erweist sich zur Begrenzung bzw. Verhinderung der Verbreitung von SARS.CoV-2 als geeignet und erforderlich und darüber hinaus auch als verhältnismäßig im engeren Sinne.

Das angeordnete Verbot verfolgt das legitime und insbesondere von der Exekutive zu verfolgende Ziel, weitere Infektionen der Bevölkerung mit dem Coronavirus zu verhindern bzw. diesen entgegenzuwirken und die aktuelle Pandemie einzudämmen.

Die Anordnung des Betretungsverbotes ist geeignet, die als sehr hoch zu bewertende Gefahr der Ansteckung bzw. Infizierung und anschließende Weiterinfizierung von Menschen mit dem Coronavirus infolge des nicht auszuschließenden Besuchs des Areals durch bereits infizierte Personen zu beseitigen und stellt sich insoweit als notwendige Maßnahme zum Schutz der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar. Sie erfolgt somit unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgabe der Gewährleistung und Sicherstellung eines möglichst weitreichenden und effizienten Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Anordnung des Betretungsverbotes ist auch erforderlich, um die weitere Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verhindern. Gleichwirksame, aber zugleich weniger einschneidende Maßnahmen stehen nicht zur Verfügung. Aufgrund der hohen Personenanzahl, die an diesem Tag in diesem Bereich des öffentlichen Raumes nach den Erfahrungen der Vorjahre zu erwarten ist, ist es den Beschäftigten der Ordnungsbehörde unmöglich, die Einhaltung des gesetzlichen Abstandsgebotes und die hiervon gesetzlich geregelten Ausnahmen zu kontrollieren, sicherzustellen und Verstöße hiergegen zu ahnden. Erschwerend tritt hier hinzu, dass der ganz überwiegende Teil der an diesem Tag zu erwartenden Personen stark alkoholisiert und daher im Verhalten enthemmt sein wird. Es ist somit zu erwarten, dass diesem Personenkreis aufgrund der alkoholbedingten Bewusstseinsbeeinträchtigung entweder die Einsichtsfähigkeit oder aber die Einsichtswilligkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Coronaschutzverordnung fehlen wird. Die besonders gesellige Stimmung der Feiernden einhergehend mit dem gerade für diesen Feiertag typischen hohen Alkoholkonsum der umherziehenden und sich anschließend auf dem dortigen Areal versammelnden Personengruppen wird wie in den Vorjahren sicher erwartbar den Abbau der erforderlichen Distanz zwischen den Menschen begünstigen und zu einer Vernachlässigung der Vorschriften der CoronaSchVO verleiten. Mögliche Infektionsketten werden aufgrund der unmöglichen Erfassung der Personalien der dort unstrukturiert erscheinenden Besucher nicht mehr nachvollziehbar und nachverfolgbar sein.

Die Abwägung der Tatsache, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus eingedämmt bzw. verlangsamt werden müssen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und dem Recht jeder einzelnen Person, sich am 21.05.2020 frei zu entfalten (Grundrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG) und sich zu versammeln (Grundrecht aus Art. 8 GG), wird hier zugunsten der Infektionsverlangsamung getroffen und erweist sich im Ergebnis auch als verhältnismäßig im engeren Sinne, d.h. angemessen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das verfügte Betretungsverbot von vornherein lediglich einen vergleichsweise kleinen Teil der Mindener bzw. der kreisweiten Bevölkerung trifft, da hiervon nur der Personenkreis berührt wird, der an diesem Tag beabsichtigt, das dortige Areal aufzusuchen. Dem steht jedoch das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG der gesamten Mindener und kreisweiten Bevölkerung gegenüber, in das im Falle einer tatsächlichen Realisierung des als hoch einzuschätzenden Infektions- und Infektionsweitergaberrisikos für den Fall des Unterlassens der Anordnung eines Betretungsverbotes eingegriffen und das verletzt werden würde.

Gegenstand der Anordnung ist ferner lediglich ein örtlich eng begrenzter Bereich des öffentlichen Raumes. Die Einschränkung wirkt sich insoweit nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil des Mindener Stadtgebietes aus und belässt der Bevölkerung im Übrigen das Recht, sich in allen anderen Bereichen des öffentlichen Raumes – unter Beachtung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung – frei zu bewegen und diese beispielsweise für Spaziergänge, wie an diesem Feiertag in der Bevölkerung sehr beliebt, zu nutzen. Das Areal „Kanzlers Weide/Weserstrand“ war in den vergangenen Jahren hingegen der „Hotspot“ für große Personenansammlungen an diesem Feiertag mit der damit zwangsläufig ein-

hergehenden Gefahr einer Ansteckung und Weiterverbreitung des Virus infolge eines Besuches der Örtlichkeit durch infizierte Personen.

Auch in zeitlicher Hinsicht ist die Anordnung mit der Begrenzung des Betretungsverbots auf den 21.05.2020 lediglich auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Bereits am nächsten Werktag steht der öffentlich Raum der Bevölkerung dann wieder für alle dort zulässigen Nutzungen zur Verfügung.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW). Für die Missachtung der Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Minden, den 15.05.2020

Stadt Minden
Der Bürgermeister

Michael Jäcke